# Beilage LXI.

# Gesetz vom . . .

wirkfam für das Land Borarlberg,

womit eine Gemeindeordnung erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

# Erftes Bauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§ 1.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als folche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Anderung eintritt.

§ 2.

Zwei ober mehrere Ortsgemeinden besselben politischen Bezirfes können sich, wenn die Stattshalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Sinwendung erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Sigentums (§ 69), ihrer Anstalten und Fonde in eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absates haben auch in jenen Fällen finngemäße Anwendung zu finden, wenn es sich um die Vereinigung eines

Teiles (Fraktion, Parzelle) einer Gemeinde mit einer

angrenzenden Gemeinde handelt.

Die auf eine solche Vereinigung (Absat 1 u. 2) abzielenden Gemeindeausschußbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch Gemeindebeschlüsse (§ 76).

Wider den Willen der beteiligten Gemeinden oder einer derfelben kann eine in Absatz 1 und 2 vorgesehene Vereinigung nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§ 3.

Gemeinden, welche infolge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Ersfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungstreise (§ 28) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vor-

hergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden

aufgelöft werden.

Die auf eine in vorstehenden Absätzen vorgesehene Trennung und Auflösung einer Ortägemeinde hinzielenden Gemeindeausschußbeschlüsse unterliegen der Genehmigung durch Gemeindebeschlüsse (§ 76).

§ 4.

Bu sonstigen Anderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist über bezügliche Sinigung der betreffenden Gemeinden nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschnsses erforderlich.

§ 5.

Jede Liegenschaft muß zum Berbande einer

Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon find die zur Wohnung ober zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaifers

und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlöffer und andere Gebäude nebst den bazu gehörigen Garten und Parkanlagen.

# Zweites Bauptstück.

Bon den Gemeindemitgliedern.

§ 6.

Die Mitglieder einer Gemeinde find:

1. Gemeindeangehörige; das find diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimat-

berechtiget find;

2. Gemeinbegenossen, das sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtiget zu sein, im Gebiete derselben einen Haussoder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde felbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein fonstiges Sinkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in ber Gemeinde

werden Auswärtige genannt. .

Die Gemeinde hat über alle Gemeindeangehörigen eine Matrikel zu führen, deren Sinsicht jedem dersfelben freisteht.

§ 7.

Die Heimatverhältnisse sind durch die Gesetze vom 3. Dezember 1863 R.-G.-Bl. Rr. 105 und vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Rr. 222 bestimmt.

§ 8.

Die Gemeinbeangehörigen (§ 6, Abs. 1) sind entweder nur heimatberechtiget oder auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Berleihung auch Bürger der Gemeinde. Mit dem Heimatrecht erlischt zugleich das Bürgerrecht. Wird eine Person in einer Gemeinde heimatberechtiget, in der sie einmal das Bürgerrecht hatte, so erlangt sie mit dem Heimatrechte auch wieder das Bürgerrecht.

Der Gemeinde steht es frei, dem Anfuchen um Berleihung des Bürgerrechtes zu willfahren ober

dasfelbe abzuweisen.

Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Insofern in Gemeinden ben Bürgern allein nach giltiger Uebung ober Statut Nutungen am Gemeindes gute, an Stiftungen ober an Anstalten zustehen, wird hieran nichts geändert.

### § 9.

Die Gemeindeangehörigen (§ 6, Abs. 1) haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vorteilen wie an den Pstlichten und Lasten der Gemeinde teil und haben überdies den Auspruch auf Armen-versorgung nach Maßgabe der betreffenden Gesetze.

Den Bürgern bleibt der Anfpruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten und auf Teilnahme an den für sie bestehenden Rutzungen des Gemeindevermögens vorbehalten.

Die Ehrenburger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne deren Verpflichtungen zu teilen.

### § 10.

Die Gemeinde barf Gemeindegenoffen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen.

Wer sich durch eine bezügliche Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, kann sich binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

# § 11.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Sigentums: und Ruzungs: rechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

# Drittes Bauptstück.

# Bon der Gemeindevertrefung.

### § 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten burch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

### § 13.

Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden von weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden

mit 100— 8	300	Wahlberechtigten	aus	12,
<b>"</b> 301— 6	600	, , , ,	"	18,
" 601—10		<i>"</i>	"	24,
<b>" 1001—1</b> 5	500	"	"	30,
und mehr als 15	500	"	"	36
Mitaliehern				

## § 14.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersakmänner zu bestehen, deren Zahl jener der Ausschußmitglieder gleichkommt.

### § 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, welcher in Städten und Märkten den Titel Bürgermeister führt, und in Gemeinden mit zwei Wahlkörpern aus mindestens zwei, in Gemeinden mit drei Wahlkörpern aus mindestens drei Gemeinderäten (in Städten Magistratsräten, Stadträten).

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

#### § 16.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschusmitglieder begriffen.

### § 17.

Die Ausschuß: und Ersatmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberrechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlversahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

#### § 18.

Der Gemeindeausschuß mählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte.

Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber sowie auch über die Reihenfolge der Gemeinderäte die näheren Bestimmungen.

In der daselbst festgesetzen Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§ 19.

Jebes mählbare und ordnungsmäßig gemählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß= ober Ersatmanne ober zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

- a) Das Recht, die Wahl nach beiben Richtungen abzulehnen, haben nur:
  - 1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;
  - 2. Hof=, Staats=, Landes= und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
  - 3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleiftung steben;
  - 4. Personen, die über 60 Jahre alt find;
  - 5. Diejenigen, welche in brei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschuß= oder Ersahmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode;
  - 6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bebeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
  - 7. Diejenigen, welche vermöge ihrer ordent= lichen Beschäftigung häufig ober burch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.
- b) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen, hat auch berjenige, welcher die Stelle eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) durch eine volle Wahlperiode bekleidet hat, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen folden Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Gelbbuße von 200 K in den Gemeindearmenfond zu bezahlen.

### § 20.

Die Ausschuß= und Erfatmänner sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit dis zur Bestellung der neuen Gemeindeverstretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege fteht, wieder gewählt

werden.

§ 21.

Wird die Stelle eines Gemeindevorstehers ober eines Gemeinderates im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige

Reit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so ist jener Ersatmann als wirkliches Mitglied in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Bahlskörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die meisten Stimmen ershalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheibet das Los.

§ 22.

Ist ein Ausschußmann vorübergehend ober bauernd verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so ist der Ersatmann für die Zeit der Verhinderung jedesmal zur Sitzung einzuberusen.

§ 23.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gesporsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Borstehers der politischen Bezirfsbehörde oder eines Vertreters desselben an Eidesstatt zu geloben.

§ 24.

Das Amt eines Ausschuß= ober Ersatmannes

ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ift festzuseten, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindekasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Anslagen.

§ 25.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschußoder Ersahmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Aussschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§ 3 und 11 der Gemeinde-Wahlsordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dassselbe, so lange das Strafversahren oder die Konkursoder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

# Viertes Hauptstück.

Bon dem Birkungskreise der Ortsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Bon bem Umfange bes Wirtungsfreifes.

§ 26.

Der Wirkungskreis ber Gemeinde ift ein doppelter:

- a) ein selbständiger, und
- b) ein übertragener.

§ 27.

Der selbständige, d. i. berjenige Wirkungstreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Erenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diefem Sinne gehören hieher insbefondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf ben Gemeindeverband sich beziehens ben Angelegenheiten;

- 2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentumes;
- 3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindeftraßen, Wege, Pläte, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Berkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
- 4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
- 5. die Gesundheitspolizei;
- 6. die Gesinde= und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung:
- 7. die Sittlichkeitspolizei; insbefondere die Ueberwachung der Wirts- und Schankgewerbe und der Sperrstunde;
- 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätiakeitsanstalten;
- 9. bie Baus und Feuerpolizei, die Handhabung ber Bauordnung und Erteilung ber polizeis lichen Baubewilligungen;
- 10. bie durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
- 11. ber Vergleichsversuch zwischen streitenben Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
- 12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gestes zugewiesen werden.

# § 28.

Den übertragenen Wirkungsfreis der Gemeinde, b. i. die Verpflichtung derfelben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesete.

### Iweiter Abschnitt.

Bon bem Wirkungskreife bes Gemeinbe: ausschuffes.

§ 29.

Der Gemeinbeausschuß ist in den Angelegens heiten der Gemeinde das beschließende und übers wachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§ 30.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;

2. die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung besselben

3. die Festsetzung bes Boranschlags der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bebeckung des Abganges;

4. die Prüfung und Erledigung der Jahres=

rechnung;

5. die Bewilligung zur Anstrengung von Rechtsftreiten und zur Abstehung von denselben, die Bestätigung der Vergleiche zur Beilegung von Rechtsstreiten; die Bestellung von Rechtsvertretern;

6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung ge-

hören.

§ 31.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im felbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Versonale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Beftellung eigener Beamten und Diener für not- wendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derfelben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 32.

Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit 392

ාස

durch Stiftung ober Bertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 33.

Bur Wirksamkeit bes Ausschuffes gebort ferner:

- 1. Die Wahl des Vorstandes.
- 2. Die Verleihung beziehungsweise die Zusicherung des Heimatrechtes innerhalb der Bestimmungen der Gesetze vom 5. Dez. 1896, R.-G.-VI. Nr. 222 und vom 9. Dez. 1863, R.-G.-VI. Nr. 105.
- 3. Die Festsetzung der Aufnahmsgebühr in den Heimatverband innerhalb der Grenzen des Landesgesetzes vom 22. März 1903, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 23.
- 4. Die Berleihung des Bürgerrechtes (§ 8) und die Festsehung der Bürger- und Frauen-Einkaufstare (§ 80).
- 5. Die Ernennung von Chrenburgern.
- 6. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelsorger und der Kaplane an den Orten, wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.

7. Die Fällung von Ausweisungs-Erkenntniffen (§ 10).

§ 34.

In soweit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrikksichten nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Gelostrase bis zum Betrage von 50 K. oder eine Arreststrasse bis zu 5 Tagen androhen.

Der Ausschuß ist verpslichtet, für die Anstalten und Sinrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verant-

wortlich.

Wird die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgeübt, so ist die Gemeinde in Fällen, wo durch grobe Vernachlässigung in den ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen Jemand zu Schaden kommt, diesem Verpflichtig. Insbesondere ist dieselbe für den innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammensrottung verübte öffentliche Gewalttätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten versunden, wenn ein Täter nicht zu Stande gebracht wird und der Gemeinde eine Vernachlässigung in betreff der Verhinderung dieser Gewalttätigkeit zur Last fällt.

Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersate ift von der k. k. Statthalterei im Einwerständenisse mit dem Landes-Ausschusse zu fällen. Wird über das Maß der Entschädigung kein Einverständnis erzielt, so ift dieselbe im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 35.

Der Ausschuß hat ber Armenversorgung unter Mitwirkung des Armenrates nach Maßgabe des Armengesetzes seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohltätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bebeckungsbetrag zu beschaffen.

§ 36.

Der Ausschuß mählt aus den Gemeindemitzgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichse versuche zwischen streitenden Parteien. (Landesgeset vom 18. Oktober 1870 L.-G.-Bl. Nr. 66.)

§ 37.

Der Ausschliß ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landes-Ausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 38.

Der Ausschuß entscheibet über Beschwerben gegen Verfügungen bes Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Die Beschwerbe ist binnen 14 Tagen nach bem Zustellungstage beim Gemeinbevorsteher einzubringen, welcher dieselbe binnen Monatsfrist dem Gemeindesausschusse zur Behandlung und Beschluffassung vorzulegen hat.

In welchen Fällen über derlei Beschwerben die politische Bezirksbehörde zu entscheiben hat, bestimmt der § 94.

§ 39.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen. Dieselben sind in der Weise zusammenzusehen, daß die von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses immer durch mindestens je ein Mitglied in den einzelnen Kommissionen vertreten sind. Außerdem kann der Ausschuß in solche Kommissionen auch Sachverständige und Vertrauensmänner außer seiner Witte berusen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfter im Laufe bes Jahres die Kasse untersuchen zu lassen und ist bas Ergebnis protokollarisch festzusetzen.

§ 40.

Der Ausschuß tritt nach Maßgabe bes Bebürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Sitzung hat durch ben Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben burch bessen Stellvertreter, dringliche Fälle auszgenommen, mindestens 48 Stunden vor Abhaltung derselben unter Verständigung der einzelnen Ausschußmitglieder oder bei deren Abwesenheit an ihre Hausgenossen und Bekanntgade der Tagesordnung zu erfolgen. Diese Frist kann in jenen Gemeinden abgekürzt werden, in denen die besonderen örtlichen Verhältnisse dieses erheischen.

Jebe Situng, der eine folche Berufung nicht zu Grunde liegt oder zu welcher nicht alle in der Gemeinde anwesenden Ausschußmitglieder eingeladen wurden, ist ungesetzlich und sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Jedes Mitglied bes Ausschusses hat im Falle feiner Verhinderung zur Teilnahme an der Sitzung den Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu verständigen, damit derselbe nach § 22 noch vor der Sitzung die Ersatzmänner einsberufen kann.

Der Gemeinbevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Dritteile der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde oder in einer den selbständigen Wirkungsfreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landes: Ausschusse verlangt wird.

### § 41.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind. Sine Ausnahme hievon sindet skatt, wenn die Mitglieder des Ausschusses und die nach den §§ 22 und 40 vorgeladenen Ersakmänner zum zweitenmale zur Beratung über denselben Gegenstand berusen, dennoch nicht in genügender Jahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammensberusung der Ausschußzund Ersakmänner muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

In diesem Falle sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Zahl beschlußfähig.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Situng vorgeladenen, aber nicht erschienenen Ausschuß- oder Ersatmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtsertigen vermag, eine in die Armenkasse sließende Geldbuße von  $5~\mathrm{K}$  bis  $20~\mathrm{K}$  zu verhängen.

Die gleiche Strafe kann durch den Gemeindevorsteher über solche Mitglieder der Gemeindevertretung verhängt werden, die an zwei auf einander folgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben oder die Anzeige über ihre Verhinderung an den Gemeindevorsteher zweimal nacheinander unterlassen haben.

Wegen Einbringung dieser Gelbstrafen ift bie Gemeinbevorstehung ermächtiget, im exekutiven Wege vorzugehen (§ 82).

Über die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

### § 42.

Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Borstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. Bor der Abstimmung haben sie aber abzutreten.

### § 43.

Jebes Mitglied bes Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Serwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, daß derselbe keinen giltigen Beschluß fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die Sinderufung der Ersatsmänner an die Stelle der befangenen Ausschußsmänner die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landessussschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

Privatrechtliche Interessen können jedoch bei jenen Verhandlungsgegenständen nicht eingewendet werden, die sich zwar nicht auf die Gesamtheit der Gemeindemitglieder, wohl aber, wie bei Wegen, Brücken, Brunnen, Feuerlöschvorrichtungen, Schulbauten u. dgl. auf einen Teil der Gemeinde oder einzelne Interessentschaften beziehen.

### \$ 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

### § 45.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit fämtlicher anwesenden Gemeindes vertreter erforderlich.

Die Stimmgebung erfolgt in ber Regel burch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Es kann dieselbe in Folge Beschlusses des Ausschusses mündlich oder schriftlich oder in anderer augemessener Weise vorgenommen werden.

Wahlen, Berleihungen und Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen, außer es würden sich die anwesenden Gemeindevertreter für eine andere Art der Abstimmung aussprechen.

### § 46.

Die Ausschußstigungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise, wenn die Natur des Verhandlungszgegenstandes es begründet, die Ausschließung der Deffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sigungen, in welchen die Gemeinderechnungen, das Gemeinde-Präliminare oder das Gemeinde Inventar verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Beratung des Ausschuffes störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsihende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer zu entfernen und nötigenfalls den Zuhörerraum leeren zu lassen.

### § 47.

über die gefaßten Beschlüsse ift ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorsitzenden, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftsührer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Sinsicht in dasselbe und die Vornahme einer Abschrift auf seine Kosten zu gestatten.

Wenn besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben werden, so find diese gleichfalls in dasselbe aufzunehmen.

#### Pritter Abichnitt.

Bon dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

### § 48.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegens heiten der Gemeinde das verwaltende und vollsziehende Organ.

§ 49.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorftande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäte haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Berantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

Der Gemeindevorsteher führt die Berwaltung bes Gemeindevermögens und die Aufficht über die Benütung und Verwaltung des Gemeindeautes: er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen. Er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen und verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungsfreise des Gemeindeausschusses gehören.

§ 50.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten ber Gemeinde und ber Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disziplingrgemalt.

Er fann felbit folche Bedienftete, deren Ernennung sich ber Ausschuß vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§ 51.

In soweit es zur leichteren Versehung der orts: polizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforder= lich ift, kann der Ausschuß für einzelne Teile der Gemeinde bort wohnende wählbare Gemeinde= mitglieder zur Unterftutung des Gemeindevorstehers bei Beforgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers höchstens auf die Dauer der

Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung diefer

Beftellung gelten die Borfchriften des § 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

§ 52.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr 399

berselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderate unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu bessen Singehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitsertigung von zwei Ausschußemännern ersichtlich gemacht werden.

### § 53.

Der Gemeindevorsteher, in Städten und Märkten, dringliche Fälle ausgenommen, der Gemeindevorstand, bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor.

Der Gemeindevorsteher hat die vom Ausschuffe gesehmäßig gefaßten Beschlüsse in Bollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Slaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsfreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Sesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksebehörde einzuholen, welche dieselbe, wenn sie die Sistierung nicht für begründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen 8 Tagen bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanstanden sindet, nach § 96 vorzugehen und den Gemeindevorsteher zu verständigen hat.

Bürde der Beschluß des Gemeindeausschusses der Gemeinde einen wesentlichen Nachteil zufügen, so hat der Gemeindevorsteher ebenfalls mit dessen Bollziehung innezuhalten und denselben binnen acht Tagen mit seinen Bedenken dem Landes-Ausschusse vorzulegen, der hierüber nach § 91 zu entscheiden hat.

#### \$ 54.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und forgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung ber in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§ 55.

Sine ber wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§ 27), insofern nicht einzelne Geschäfte derselben aus höheren Staatsrücksichten landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeinbevorsteher hat sich hiebei nach ben bestehenden Gesehen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der biezu nötigen Geldwittel zu forgen

hiezu nötigen Geldmittel zu forgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Spidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder zur Abwendung von Sefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die
politische Bezirksbehörde zu machen.

### § 56.

Der Gemeindevorsteher beforgt die Geschäfte bes übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Beise zu vollziehen.

Bird die Art der Ausführung ganz oder teilsweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung fann die Geschäfte des übertragenen Wirkungstreises ganz oder teilweise durch

ihre Organe versehen laffen.

### § 57.

In soweit die Gesetze und Borschriften, welche über die zum Wirkungstreise der Gemeinde (§ 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straffanktion aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Borschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in

Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten das Strafrecht in berlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wir-

fungsfreise ausgeübt.

Andere Strafen als Gelbstrafen oder Arreststrafen durfen nicht verhängt werden.

Das Straferkenntnis wird mit Stimmenmehr=

heit gefällt.

Im allgemeinen hat die Arreststrafe nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit einzutreten, es kann jedoch unmitelbar die Arreststrafe verhängt werden, wenn dieses nach den vorliegenden Umständen ansgemessener und wirksamer erscheint.

§ 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Gelbstrafe bis zu 20 K, oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Bollziehung einer unaufschieblichen Maßeregel eine solche Strafsanktion notwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Bor-

schriften bes § 57.

§ 59.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungsfreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäte und der nach § 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Alle diese Personen können auch nach dem Aufhören ihres Amtes oder nach dem Erlöschen ihres Mandates verhalten werden, die Rechnung über ihre Gebarung zu legen und die in ihrem Bestige besindlichen, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Akten, Dokumente und andere Gegenstände zu übergeben.

# fünftes hauptstück.

Bom Gemeindehaushafte und von den Gemeindenmfagen.

§ 60.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Sigentum und fämtliche Gerochtsame der Gemeinde

und ihrer Anstalten find mittelft eines genauen Inventars in Überficht zu halten, Wertpapiere find durch den Landes-Ausschuß zu vinculieren.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Ginsicht in

das Inventar gestattet.

### § 61.

Das Stammvermögen und bas Stammgut der Gemeinden und ihrer Anftalten ift ungeschmälert

zu erhalten.

Ein vorzügliches Augenmerf hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Walbungen zu richten und zu diesem Zwecke bic forftpolizeilichen Magnahmen genau zu befolgen und befolgen zu machen. Bu biefem Enbe ift in allen jenen Gemeinden, die eigene Gemeindewalbungen befigen, ein Wirtschaftsplan anzulegen. Derfelbe ist dem Gemeinde-Inventare in Abschrift beizulegen.

Zur Verteilung des Stammvermögens und des Stammgutes ift ein Landesgesetz erforberlich.

## § 62.

Das gefamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ift derart zu verwalten, daß die tunlichst größte nachhaltige Rente baraus erzielt werde. Die Jahresüberschüffe sind gur Dedung ber Erforderniffe im nächften Jahre zu verwenden, und infoferne fie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stamm-

vermögen zu schlagen.

Sine Verteilung der Jahresüberschüffe kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter ber Bedingung stattfinden, daß fämtlide Gemeinde-Erforderniffe ohne Gemeinde-Umlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. Sin derartiger Gemeinde= ausschußbeschluß auf Verteilung bedarf überdies der Genehmigung des Landesausschuffes.

### § 63.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Rutungen des Gemeinde= gutes ift fich nach der bisher giltigen Ubung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, foferne

nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Augen ziehe, als zur Deckung feines Haus- und Gutsbedarfcs notwendig ist.

Der Ausschuß hat auf Grund und innnerhalb des Rahmens der bestehenden giltigen Übung und mit Beobachtung der erwähnten beschränkenden Vorschriften ein Statut über die Teilnahme an den Augungen des Gemeindegutes beschlußweise

festzuseten.

In einem solchen Statute kann die Teilnahme an den Gemeindenutungen von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derfelben von der Entrichtung der Bürgereinkaufstare (§ 33 Abs. 4) abhängig gemacht werden; ebenso hat dasselbe die Bestimmung zu enthalten, das eine Beräußerung von Rutungserträgnissen seitens des Rutungsberechtigten in der Regel unstatthaft ift.

In berücksichtigenswerten Fällen kann der Landes-Ausschuß Ausnahmen von dieser Borschrift gestatten.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt und verpflichtet, Rugungsrechte, deren Ausübung der nachehaltigen Pflege des ein Gemeindegut bildenden Waldes zuwiderläuft, so lange entweder ganz oder teilweise zu sistieren, die die Ausübung ohne Schädigung der Waldsubstanz wieder möglich ist.

Das Statut bedarf zu feiner Giltigkeit ber

Genehmianna des Landes-Ausschuffes.

Diejenigen Rutungen aus bem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind ausnahmslos in die Gemeindekasse abzuführen.

#### § 64.

Das Berwaltungsjahr ber Gemeinde fällt mit jenem des Staates gusammen.

### § 65.

Alljährlich find die Boranschläge der Sinnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Berwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Sintritt dieses Jahres, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung

eingeholt werben muß, in einer solchen Frist festzustellen, daß die Genehmigung rechtzeitig erfolgen fann. Längstens drei Monate nach Beendigung des Berwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Jahresvoranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor
der Prüfung durch den Ausschuß in der Magistratsoder Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt werden,
und es sind die von den eigens durch den Ausschuß
zu bestellenden Revisoren sowie die von anderen
Gemeindemitgliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung
zu ziehen.

Dem Landes-Ausschusse sind alljährlich die Gemeindevoranschläge und die Auszüge der Jahresrechnungen einzusenden.

§ 66.

Bei der Vermögensgebarung ift sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe bes Berwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrif des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht ober nicht vollständig finden, gleichwohl aber unversichieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschuffes einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlickfeit, wo bie vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.

§ 67.

Alle Ausgaben für Gemeindezwecke find zunächst aus den in die Gemeindekasse einsließenden Ginstünften zu bestreiten.

§ 68.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Bermögen, so sind hiezu 405

vorerst die Einfünfte dieses Bermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht ent= zogen werden.

§ 69.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Sinkünste des gesonderten Eigentums nach dem bei der Bereinigung geschlossenen Übereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Auswandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

### § 70.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aussichts= und Kulturkosten sind, in soweit die vom Gemeindegute in die Gemeindekasse einsließenden Nutzungen (§ 63) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Teilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Teilnahme zu tragen.

§ 71.

Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Grund- und Werksbesitzer betreffen, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege und Abzugsgräben, von den Beteiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Konkurenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. August 1870 L.-G.-Bl. Nr. 66, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu halten.

### § 72.

Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nügen können, wie 3. B. für öffentliche Brunnen und Wafferleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie 3. B. für den Nachtwächter im Orte, sind auf die Ortsbewohner aufzuteilen. Personen, welche im Orte nicht wohnen, baselbst aber ein Haus besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben zu diesen Ausgaben nach Verhältnis ihres Hausbesitzes oder Gewerbsbetriebes beizutragen.

Die Beschaffung von Wasser zu Trinks und Löschzwecken ist nur dann als Sonderanslage der einzelnen Parzelle zu behandeln, wenn es nach der Natur der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, daß derartige Vorrichtungen von einem anderen Teile der Gemeinde benützt werden können.

### \$ 73.

Bur Bestreitung ber nach § 67 nicht bebeckten Ausgaben zu Gemeinbezwecken kann ber Ausschuß bie Einführung von Gemeinbeumlagen beschließen.

Die Arten Diefer Umlagen find:

1. Buschläge zu den bireften Steuern ober zur Berzehrungssteuer;

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Rategorie ber Steuerzuschläge nicht gehören;

3. Arbeiten und Dienste für Gemeinde-Grforberniffe.

### 8 74.

Die Zuschläge zu den direkten Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern dieser Art und zwar auf alle gleichmäßig umzulegen, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht.

Bu einem auf die einzelnen Gattungen der direkten Steuern mit verschiedenen Prozenten umsulegenden Gemeindezuschläge ist die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich, welchem es obliegt, die eine solche verschiedenartige Umlegung rechtsertigenden besonderen Gründe einer Prüfung zu unterziehen.

#### § 75.

Bon den Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstver-

hältniffe entsprungenen Penfionen, Provifionen, Erziehungsbeiträge und Gnabengenüffe;

2. Scelforger und öffentliche Lehrer bezüglich ihres Gehaltes.

### § 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Ginkünfte zum Zwecke haben, sowie zu Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Stenerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Dritteile der gesamten Gemeindesteuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Die Nichterscheinenden werden der Stimmen-

mehrheit der Anwesenden beigezählt.

Die Ausschreibung ber Gemeindeversammlung ist auf die ortsübliche Beise brei Bochen vorher kund zu machen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreibung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Absahes ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich ber Vertretung der Wahlberechtigten gelten die §§ 4-8 ber Gemeinde Wahlordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für die Gemeindebeschlüsse in den §§ 2 und 3 bieses Gefebes sinngemäße Anwendung zu finden.

### § 77.

Durch ben Zuschlag zur Verzehrungssteuer barf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden.

#### § 78.

Buschläge, welche 150 Perzent ber direkten Steuern ober 15 Perzent ber Berzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Bermögensteuer, beren Summe 150 Perzent ber birekten Steuern überschreitet, sind an die Bewilligung des Landes-Ausschusses gebunden.

Buschläge, welche 400 Perzent der direkten Steuern oder 20 Perzent der Berzehrungssteuer

übersteigen, ober die Ausschreibung einer Bermögenseftener, deren Summe 400 Perzent der direkten Steuern überschreitet, kann der Landes Ausschuß einverständlich mit der Statthalterei bewilligen.

### § 79.

Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gubernialzirfulares vom 10. April 1837, Zl. 6309, einzuheben.

Der Landes Musschuß hat die in den §§ 7 und 30 dieses Zirkulares vorbehaltene Genehmigung zu erteilen und über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerrates endgiltig zu entscheiden.

In ben Gemeinden bes Landes, in welchen die Bermögenssteuer besteht und in welchen vom Ausichuffe nach Zulaß bes § 73 gur Beftreitung ber nach § 67 nicht bebectten Ausgaben zu Gemeinde= zwecken Ruschläge zu den direkten Steuern beschloffen werden, kann der Ausschuß zugleich beschließen, daß iener Teil der Gesamtsumme der Ruschläge zu den bireften Steuern, welcher ben gur Vermögenssteuer nach § 4 bes Gubernial=Zirkulares vom 10. April 1837 vervflichteten Versonen vorgeschrieben ift, auf biese nach der Vermögenssteuer ganz oder teilweise umzulegen ift. Auf die nicht der Bermögensfteuer unterliegenden Versonen in der Gemeinde kommt jener Teil der in einem solchen Falle beschlossenen Buschläge umzulegen, welcher auf biefe Richt= vermögensstener=Pflichtigen im Berhältnisse zu ben Vermögenssteuer = Pflichtigen nach Maßgabe ber bezüglichen birekten Staatssteuern entfällt.

Die Bestimmungen bes § 74 alinea 2 haben für den Fall einer nur teilweisen Verumlagung der Vermögenssteuer auf die zu derselben verpslich= teten Personen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 80.

Der Bestimmung des § 79 unbeschadet, ist zur Sinführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Berzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich.

Im Falle der Berehelichung einer Nicht-Gemeindes Angehörigen mit einem Bürger (§ 8) kann als Abgabe die für Frauen bisher ortsüblich bestandene Sinkaufstage fort erhoben, abgeändert oder in jenen Gemeinden, wo sie nicht besteht, neu eingeführt werden. Zur Sinkührung einer Sinkaufstage dis zur Höhe von 100 K ist die Bewilligung des Landes Ausschusses einverständlich mit der Statthalterei, zur Sinkührung einer diesen Betrag überssteigenden Sinkaufstage aber ein Landesgesetz ersforderlich.

§ 81.

Durch Beschluß bes Gemeindeausschusses können für Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und

Bugdienste) gefordert werden.

Diese Dienste sind in Geld abzuschätzen, die Berteilung geschieht nach dem Maßstabe der Bermögenssteuer oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der birekten Steuern, infoferne nicht andere giltige Übungen diesfalls bestehen.

Die Dienste konnen durch taugliche Stellvertreter geleistet ober nach ber Abschätzung an die

Gemeindekaffe bezahlt werben.

In Notfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforberlich ift, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgelisichen Leistung von Diensten (Arbeiten) verpflichtet.

§ 82.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleiftungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindeveschlusse für Gemeindevorsteher durch seine Drgane eingehoben und im Weigerungsfalle durch die vom Gemeindevorsteher durch die vom Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise zu vershängende Mobiliar-Exekution, wie sie für Steuerrücklände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpslichtese die Leistung von Diensten (Arbeiten), so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpslichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten, wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr auf Berzug können die Berspflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten

werden.

§ 83.

Die Konkurrenz zu Kirchen= und Pfarrhof-, Schul= und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für besondere Erforder= nisse bestehenden , auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

# Sechsites Bauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.

§ 84.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt es freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (§ 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§ 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung im Einsverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 85.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungsfreise (§ 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behuse mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ift durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt für die Berteilung der bezüglichen Kosten ein Abereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu stande, so hat der Landes= Ausschuß hierüber zu entscheiden.

§ 86.

Die Besorgung ber aus alten Gerichtsver= bänden herrührenden gemeinschaftlichen Angelegen=

heiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den beteiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschuß zu geschehen.

Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschuffes nicht einigen, so hat der Landes-Ausschuß die ent=

fprechende Bestimmung zu treffen.

Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes sinden auch auf das gemeinschaftliche Versmögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

# Siebentes Bauptstück.

Von der Aufficht über die Gemeinden.

§ 87.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschuffes, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werbe.

Der Landes-Ausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aussichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§ 88.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse bes Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landes-Ausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§ 2, 4, 63, 73, 78, 79, 84 und 86) bezeichneten:

1. Die Beräußerung, Schenkung, Berpfändung ober bleibende Belastung einer zum Stamms vermögen ober Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, sowie die Beräußerung und Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen;

2. Die Umwandlung von Wald in eine andere Kultur und alle jene Holzfällungen in ben Gemeindewaldungen, welche ben regelmäßigen

Ertrag des Waldes übersteigen. Die Sinholung bieser Genehmigung enthebt jedoch nicht von der auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigung seitens der politischen Behörden;

3. die Verteilung der Jahrenüberschüffe (§ 62);

4. die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sog, schwebenden Schulden verstanden sind, oder die Übernahme einer Haftung;

5. die Bestätigung zur Auckzahlung von zum Stammvermögen der Gemeinde oder ihrer Fonde und Anstalten gehörigen Aktivforder= ungen.

§ 89.

Der Landes-Ausschuß entscheibet über Berufungen gegen Beschlüffe bes Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, sowie gegen Erkenntnisse des Steuerrates (§ 79).

Die Berufung ist binnen der nach dem Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Berständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Borlage an den Landes-Ausschuß einzubringen.

Bu diesem Behufe find die Beschlüsse des Gemeindeausschusses in ortsüblicher Weise durch Ansichlag oder öffentliche Kundmachung zu verlautbaren.

Eine spezielle Verständigung der Partei hat nur in allen jenen Fällen zu erfolgen, wenn der Beschluß des Gemeindeausschusses eine Entscheidung über eine seitens der Partei ergangene Eingabe darstellt.

§ 90.

Der Landes Musschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verlezen, mit Ordnungsstrafen dis zu 200 K belegen, welche in den Lokalsarmenfond zu fließen haben und über Sinschreiten des Landes-Ausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen sind.

Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landes-Ausschusse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe, zur Legung der für den Zeitraum noch ausständigen

Rechnungen und zur Erfüllung ber ihnen fonft aus ihrem Amte auferlegten Berpflichtungen zu verhalten.

Bei grober Verletzung ober fortbauernber Bernachläffigung ihrer Pflichten im selbständigen Wirfungsfreise können die Mitglieder des Gemeindevorstandes vom Landes-Ausschuffe im Sinverständenisse mit der Statthalterei ihres Amtes entsetzt werden. Das enthobene Mitglied kann in den solgenden drei Jahren nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden.

### § 91.

Ift eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat dei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landes-Ausschus zunächst eine gützliche Ausgleichung zu versuchen und wenn eine solche nicht zustande kommt, einen Bertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen zu bestellen.

## § 92.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungkreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Diefes Aufsichtsrecht wird zunächst von ber politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindes ausschusses und die notwendigen Aufklärungen verlangen.

#### § 93.

Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse sakt, welche seinen Wirkungsfreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetz verstoßen, so ist die politische Bezirfsdehörde berechtigt und verpflichtet, die Bollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Refurs an die Statthalterei offen steht, welche, insoferne es sich hiebei um den selbständigen Wirkungstreis handelt, vor ihrer Entscheidung das Sinvernehmen mit dem Landes Musschusse zu pstegen hat.

### § 94.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach § 89 an den Landes-Ausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die

politische Bezirksbehörde.

### § 95.

Unterläßt ober verweigert der Gemeindeausschuß, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

### § 96.

Die politische Bezirksbehörbe ist berechtigt, Gemeinbevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verzletzen, mit Ordnungsstrafen dis zu 200 K, vorbehaltlich des Rekurses an die politische Landeszbehörde zu belegen, welche in den Armensond der Gemeinde einsließen.

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gestährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilse, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellen. Die Gemeinde hat die mit dieser Bestellung verdundenen Kosten zu tragen, es verbleibt ihr aber das Regreß-Recht gegen den Gemeindevorsteher. Auch kann in einem solchen Falle der Gemeindevorsteher im Einverständenisse mit dem Landes-Ausschusse von der Stattsbalterei seines Amtes entsetz werden.

#### § 97.

Die Gemeinbevertretung kann burch die Statt= halterei aufgelöst werden. Der Rekurs an das Ministerium bes Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt ber Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach ber Auflöfung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werben.

Bur einstweiligen Beforgung ber Geschäfte bis zur Einsetzung ber neuen Gemeinbevertretung hat die Statihalterei im Ginverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 98.

Dieses Gesetztritt mit dem dem Tage der Kundmachung folgenden 1. Jänner in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werben bie Gemeindeordnung vom 22. April 1864, sowie alle zu berselben nachträglich erlaffenen Abanderungs-Gesetze außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleibt das Gefetz vom 27. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1883, betreffend die Berwaltung des Gemeindeeigentums und der Gemeindeeinfünfte unberührt.

Die Bestimmungen des § 13 treten erst für den Fall der nach Inkrafttreten dieses Gesets durchzuführenden Neuwahlen der Gemeindeausschlisse in Wirksamkeit.

§ 99.

Mein Minister des Innern ist mit dem Bollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



Beilage LXI A.

# Erläuternde Bemerkungen

des Candes-Ausschufreferenten über den Gesetzentwurf, womit eine Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg erlassen wird, zu den durch den landtäglichen Gemeindeausschuf an dieser Vorlage vorgenommenen Anderungen und Zusätzen.

# Boher Landtag!

Der landtägliche Gemeindeausschuß hat die Landes-Ausschußvorlage betreffend die Gemeindesordnung in einer Neihe von Sitzungen einer genauen und eingehenden Prüfung unterzogen und im Laufe dieser Beratungen an einer größeren Anzahl von Paragraphen Anderungen und Ergänzungen vorgenommen, welche in der Beilage LXI, umfassend den Gesetzentwurf, wie er aus den Beschlüssen des Gemeindeausschusses hervorgegangen ist, enthalten sind.

Die nachfolgenden Bemerkungen bes gefertigten Landes-Ausschuß-Referenten find bazu bestimmt,

das Wefen diefer Abanderungen und deren Motivierung eingehend zu beleuchten.

In den §§ 2 und 3 wurden die aus der dermalen bestehenden Gemeindeordnung entnommenen letten Alineas in eine deutlichere Fassung gebracht und zu diesem Ende für die Abstimmung der gesamten Gemeindemitglieder das Wort "Gemeindebeschlüsse", zum Unterschiede von den "Gemeinde ausschlüsse" du he Beschlüssen" eingesetzt und die Art der in diesen §§ vorgeschriedenen Abstimmung jener der Abstimmungen in den Fällen des § 76 gleichgemacht bezw. § 76 in Parenthesis dem letten Alinea dieser zwei Paragraphen angesügt und in Konsequenz dessen dann bei § 76 ein neues Alinea geschaffen, wornach die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für Gemeindebeschlüsse in den Fällen der §§ 2 und 3 sinngemäße Anwendung zu sinden haben.

Durch diese ergänzenden Bestimmungen erlangen die §§ 2 und 3, wie sie nach der Landes= ausschuß-Vorlage aus dem bisherigen Gesethe herübergenommen worden waren, eine deutliche und allgemein

verständliche, jeden Zweifel ausschließende Fassung.

In §-2 wurde die Bestimmung der Landes-Ausschufvorlage, wornach eine Bereinigung zweier Gemeinden wiber beren Willen nur burch ein Landesgefet erfolgen kann, sowie die bisherigen fonftigen Beftimmungen über biefe Vereinigung auch auf die Fälle ber bloßen Vereinigung eines Teiles (Fraktion, Parzelle) mit einer angrenzenden Gemeinde ausgedehnt.

In § 6 wurde bas Schlugalinea babin abgeanbert, bag es nunmehr lautet: "über alle

Gemeindeangehörigen" ftatt "für alle Gemeindeglieder" und das Wort "genaue" geftrichen.

Gine wefentliche Umanberung erlitt ber § 8, indem berfelbe die Kategorie ber "Burger" nicht blog, wie in der Landesausschuß - Norlage, in jenen Gemeinden, in denen bestimmte Gemeinbeguts-Nutungen bestehen, fondern überhaupt überall als Unterabteilung der Gemeindeangehörigen beibehält, indem er diefe letteren abteilt in folde, die nur heimatberechtiget und folde, die noch bagu auf Grund von Abstammung, Ginkauf ober Berleihung Bürger find und diefen letteren alle ihnen zukommenden Rubungsrechte bes Gemeinbegutes, sowie an Stiftungen und Anftalten ungeschmälert fichert.

Damit durch die Bestimmung der Landes-Ausschufzvorlage und auch dieses Abanderungsantrages, wornach mit bem Beimatrechte auch bas Burgerrecht erlischt, feine Barten eintreten bezüglich ber Folgen des Berluftes des Bürgerrechtes, wurde als zweites Alinea die Bestimmung aufgenommen, wornach in bem Kalle, wo eine Verson in einer Gemeinde heimatberechtiget wird, in der fie früher bas Burgerrecht

hatte, dieselbe mit dem Heimatrecht auch wieder dieses Bürgerrecht erwirdt. In § 9 wurde das Wort "Gemeindeglieder" durch "Gemeindeangehörige" ersett, um die Ausweisungsberechtigung der Gemeinden in § 10, wie es bisher ichon Rechtens war und auch von jeher so gehandhabt wurde, auf Gemeindegenoffen und Auswärlige auszudehnen, und im letten Absate ftatt bei Borte "befonderen Burgervermögens", um jedes Migverständnis auszuschließen, einfach "Gemeinde-

vermögen" gefett.

In Konfequenz diefer Anderungen erfolgte in § 10 die Ginschiebung der Worte "Gemeindegenoffen und" im ersten und Streichung des zweiten Absabes. Endlich wurde im letten Absabe, wie auch in allen jenen fpäteren Fällen der Fristenangabe, der genaue Wortlaut des Landesgesebes vom 4. Juli 1897 eingesetzt und sonach die Worte: "von dem Tage der Zustellung an" in: "nach dem Tage der Zustellung" umgeändert. Bei § 13 erfolgte lediglich eine Drucksehler=Korrektur, wornach statt 1000—1500 Wahlberechtigten 1001 einzusehen kommt. Bei § 15 wurde, um den einzelnen Wahls körpern einer Gemeindevertretung bezw. den aus denselben gewählten Gemeindeausschüffen eine Vertretung auch im Gemeinderate (in Städten Magistraterate ober Stadtrate) leichter zu ermöglichen, die Bestimmung im erften Alinea angefügt, daß ber Gemeinderat in Gemeinden mit zwei Wahlförpern aus mindeftens zwei, in Gemeinden mit drei Wahlkorpern aus mindestens drei Gemeinderaten zu bestehen habe. Durch diese Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, daß jeder Wahlkörper auch im engeren Rate der Gemeinde eber vertreten fein fann. In § 19 b fommt wegen ber Berbeutlichung ber verschiedenen Ablehnungsgründe beim Gemeindevorstande und Gemeindeausschuffe ftatt des Wortes "nur" das Wort "auch" zu feten, in § 21 zweiter Absatz die Berbefferung durch Ginfegung des Wortes "meiften" ftatt "mehreren" bes bisher giltigen Gesehes; in § 23 wurden die Worte in der zweitletten Zeile "in Gegenwart des Gemeindeausschuffes" gestrichen, weil es, insbesondere in entlegeneren Gemeinden, für den Bertreter der politischen Behörde oft schwer sein durfte, die Angelobung des Gemeindevorstandes an Ort und Stelle unmittelbar nach erfolgter Bahl vorzunehmen, weshalb diefelbe wohl oft auf einen Amtstag oder auf eine andere Gelegenheit verschoben werden muß.

In § 33 wurde Punkt 4 eliminiert und mit Punkt 2 badurch vereint, daß neben bem Gesetze vom 5. Dezember 1896 gleichzeitig das Geset vom 3. Dezember 1863 zitiert wird. Punkt 5 der Landes-Ausschußvorlage wurde zu Punkt 4 gemacht und die Fassung desselben, entsprechend dem abgeanderten § 8 umgeandert und unter Bunft 7 "bie Fallung von Ausweisungs-Erkennt=

niffen" neu angefügt.

Im britten Abfate bes § 34 wurde in der britten Zeile zwischen die Worte "durch" und "Bernachläffigung" das Wort "grobe" eingefett.

In § 36 wurde das bezügliche Landesgefetz in Parenthese angefügt, in § 38, zweiter Absatz eine bestimmte Frist festgesetz, binnen welcher der Gemeindevorsteher eine gegen seine Versügungen eingebrachte Beschwerde dem Gemeindeausschusse vorzulegen hat, weil es auch schon vorgekommen ist, daß solche Beschwerden erst in einem so späten Zeitpunkte zur Verhandlung kamen, daß deren Erledigung beinahe wertlos geworden war.

In § 39 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß in den seitens des Gemeindeausschusses zu bestellenden Kommissionen stets aus den Ausschußmitgliedern eines jeden Wahlkörpers mindestens je 1. Vertreter in dieselben zu wählen ist. Dadurch wird nicht bloß jedem Wahlkörper, bezw. dessen Bertretung eine Teilnahme in den einzelnen Kommissions-Situngen, sondern auch den Gemeinde-

ausschuß-Minoritäten eine entsprechende Berücksichtigung gewährleistet.

In § 40 wurden bei Bestimmung der Frist zur Berufung zu einer Situng, jenen Gemeinden, beren besondere örtliche Berhältnisse, eine Abkürzung notwendig machen, z. B. Mangel an Organen zur Berständigung der Ausschüffe, Abwesenheit derselben unter der Woche auf Alpen und Maiensäßen u. s. w. Ausnahmen gestatiet, dagegen die Berpslichtung des Gemeindevorstehers präzise in das Gesetz aufgenommen, die an Stelle von verhinderten Ausschußmitgliedern einzuladenden Ersatmänner, auch tatsächlich noch vor der Situng einzuberufen.

Bei § 41 wurde im vorletten Alinea das Wort "summarisch" gestrichen und dafür § 82 in Parenthese beigefügt, welcher die bezüglichen Bestimmungen zur Einbringung von Gelostrafen enthält.

In § 43, dritter Absat wurde an Stelle der Borte "Die Befangenheit wegen privatrecht= lichen Interessen kann" gesetht: "Privatrechtliche Interessen können".

In § 45 wurde lediglich der volle Wortlaut des bisherigen Paragraphen, welcher durch Ber-

seben beim Abschreiben des Konzeptes übersehen worden war, wieder hergestellt.

Bei § 53 wurde int ersten Absat nach dem Worte "Gemeindevorsteher" in Parenthesis gesetzt: "in Städten und Märkten, dringliche Fälle ausgenommen, der Gemeindevorstand", damit dem gesamten Gemeinderate in größeren Gemeinwesen eine Sinflußnahme eingeräumt ist, bei Vorberatung der einzelnen Veratungsgegenstände und der Tagesordnung einer Gemeindeausschuß Situng. Diese Vestimmung erscheint um so empfehlenswerter, weil das bisherige Geset mit Ausnahme des § 57 dem Gemeinderate keinen bestimmten Wirkungskreis einräumt und es ganz dem Ermessen des Gemeindevorstehers überläßt, ob und wann er überhaupt denselben einberufen und zu Rate ziehen will, ein Zustand, der gewiß nicht den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers entsprechen dürfte.

den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers entsprechen dürfte.
In § 57 find im dritten Alinea die Worte "im Falle der Zahlungsunfähigkeit" gestrichen und im vierten Alinea ist gesetzt: "wird mit Stimmenmehrheit gefällt" statt: "erfolgt durch Stimmen= mehrheit". Dafür ist ein neues Alinea angehängt, welches analog der 1854er kaiferlichen Berordnung,

Die Bestimmungen über die Anwendung der Geld= oder Arreststrafen enthält.

Bei § 61 wurde zwischen das zweite und dritte Alinea ein neuer Absatz eingeschoben, in welchem es den Gemeinden, welche eigene Waldungen besitzen, zur Pflicht gemacht wird einen Wirtschaftsplan für dieselben anzulegen und dem Gemeinde-Inventar beizulegen, welche Einrichtung im Interesse der

geordneten Pflege und Inftandhaltung des Waldes nur zu begrüßen ift.

Im nunmehrigen vierten (früher dritten) Alinea wurden die Worte "unter die Gemeindemitglieder" gestrichen, da im bezüglichen Landesgesetze ohnedies festzusetzen wäre, welche Gemeindeglieder in Betracht kommen. Übrigens ist der Fall des § 61 in unserem Kronlande bis jetzt noch niemals vorgekommen. Ebenso wurden in Konsequenz obige Worte auch im § 62 gestrichen und am Schlusse desselben angesügt, daß die Verteilung der Jahresüberschüsse der Genehmigung des Landessussschusses bedarf. Auch diese Verteilung ift hierlands noch nicht zur Anwendung gelangt.

In § 63 wurde im dritten Alinea statt des Wortes "jede" Veräußerung "eine" gesetzt und der Nachsatz "und den" bis "nach sicht" gestrichen, da in den bezüglichen der Genehmigung des Landes-Ausschusses unterstehenden Statuten, diese Fälle nach den eigenartigen Verhältnissen der betref-

fenden Gemeinde, Bestimmungen bei Übertretung der Borschrift zu treffen sein werden.

Im fünften Absate ift statt "der Gemeindevorstehung" das Wort "der Gemeindeausschuß" gesetzt und beigefügt: "ist berechtiget und verpflichtet", nachdem die Verfügung über die Verwendung solcher Rutungsrechte in den Wirfungsfreis der Gemeindevertretung fällt.

Endlich wurden im letzten Absate die Worte "nach Übung und Statut" als unnötig gestrichen. Die §§ 71 und 72 wurden in der alten Fassung der bisherigen Gemeindeordnung wieder hergestellt und nur in § 71 das vorarlbergische Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870 statt der Borschrift vom 10. November 1830 zitiert und im § 72 der bisherige Inhalt als zweiter Absat an die Kassung des jetzigen Gesetzes angehängt.

Bei § 78 murbe lediglich eine stylistische Berbefferung im zweiten Absate vorgenommen,

wornach es heißen foll "kann ber Landes-Ausschuß einverständlich 2c." bewilligen.

In § 79 wurden im zweiten Alinea die Worte: "ober eingeführt wird" geftrichen, womit die Zuläffigkeit der Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern neben der Bermögensteuerpschichtigen nur in jenen Gemeinden anerkannt wird, in denen die Bermögensteuer bereits besteht, es ist also damit eine wesentliche Sinengung der Besugnisse ausgesprochen, die allerdings ein Hindernis dafür bilden könnte, daß namentlich in größeren Gemeinwesen noch die Bermögensteuer eingeführt wird.

In § 80 wurde die Einhebung der fogenannten Fraueneinkaufstare wieder ähnlich wie in § 33 des geltenden Gefetzes nur in den Fällen der Verehelichung eines Bürgers mit einer Nichtgemeindeangehörigen eingeschränkt und damit auch für jene Gemeinden reduziert, in denen tatfächlich

bas Institut ber Bürger fünftig noch vorkommen wird.

In § 88 wurden in Bunkt 2 die Kahlschläge in den Gemeindewaldungen gestrichen, weil hierüber bestimmte forstpolizeiliche Borschriften bereits existieren, die anderen Borschriften in Punkt 2 dagegen stehen gelassen, da es sich bei benfelben um die Aufsicht des Landes-Ausschusses über die intakte Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde handelt, nur wurde, um kein Kollision mit den forstsamtlichen Bewilligungen und keine Disbeutung hervorzurufen, als Nachsatz eine diesbezügliche erläuternde Bestimmung aufgenommen.

Desgleichen wurden in Punkt 3 wieder die Worte "unter die Gemeindemitglieder" gestrichen. Eudlich wurde in § 98 ein Nachsat angefügt, wornach § 13 erst für die nach Inkraftireten

diefes Gesetzes folgenden Neuwahlen des Gemeindeansschuffes zu gelten habe.

Bregenz, 31. Oftober 1903.

Adolf Rhomberg, Referent.



Beilage LXI B.

# Anträge

des Gemeindeausschusses zum Gesetzentwurfe betreffend die Gemeindeordnung.

# Koher Landtag!

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- 1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe, womit eine Gemeindeordnung für Vorarlberg erlassen werden soll, wird die Zustimmung erteilt.
- 2. Der Landes-Ausschuß wird ausdrücklich ermächtiget, den britten Absatz des § 90 in dem Falle, daß die k. k. Regierung die Wahl einer anderen Fassung, nämlich daß die Mitglieder des Gemeindevorstandes von der Statthalterei im Einwerständnisse mit dem Landes-Ausschusse ihres Amtes entsetzt werden können, als Bedingung einer Vorlage des Gesetzentwurfes behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion stellen sollte, diese abgeänderte Fassung in § 90 beschlußweise vorzunehmen.
- 3. Der Landes-Ausschuß wird ferner ermächtiget, vor Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion dieses Gesehentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Bunsch der k. k. Regierung etwa noch als notwendig sich herausstellende andere Textes- änderungen bezw. Ergänzungen, soweit dieselben weber grundsätliche Bestimmungen des Gesehentwurfes tangieren, noch neue derartige Bestimmungen schaffen, beschluß- weise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen.

Bregens, 4. November 1903.

Alois Dressel.

Ohmann.

Adolf Ihomberg, Berichterstatter.



Drud von J. N. Teutsch, Bregens.

421